

## Zweiter Zwischenbericht zur Fallstudie „Umgangsverweigerung“

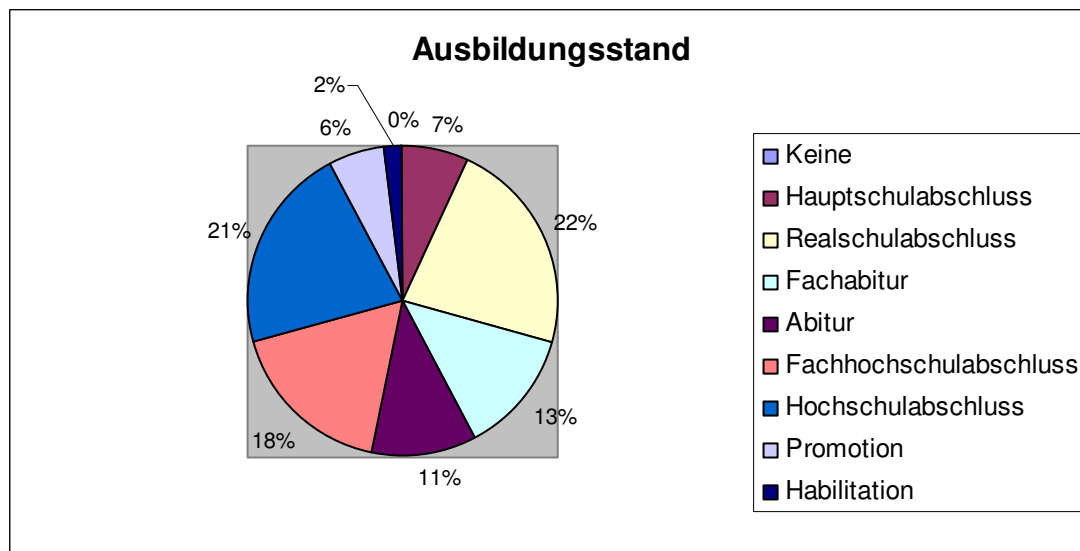
Wir hatten uns im Mai 2005 entschlossen, im Rahmen der Fallstudie, die wir im November 2004 begonnen haben, auch einen Fragebogen zur Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung zu entwerfen, damit eine bessere Auswertung erfolgen konnte. Selbstverständlich ist dies keine repräsentative Untersuchung - nach dem jetzigen Stand (August 2005) haben wir insgesamt 103 Fragebögen erhalten – aber die Antworten liefern doch einige aufschlussreiche Ergebnisse.

In diesem zweiten Zwischenbericht wollen wir die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammenfassen, eine ausführlichere Analyse wird folgen, weil die Studie noch weiter geführt wird.

### Allgemeine Fragen

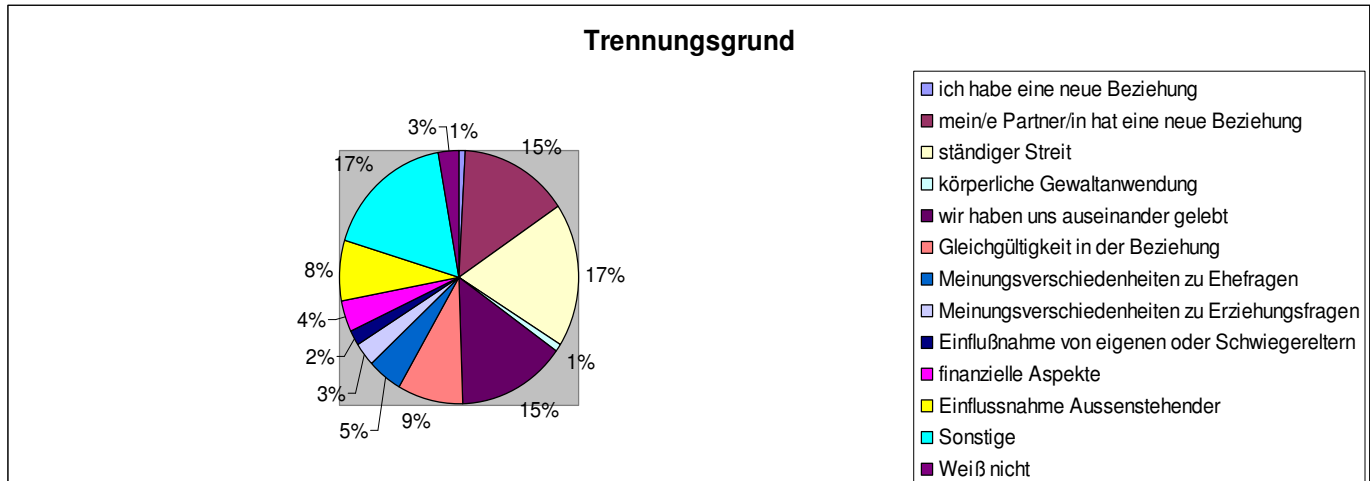
Den Fragebogen haben insgesamt 93 Männer und 10 Frauen ausgefüllt. Es zeigt sich also, dass offensichtlich weitaus mehr Männer als Frauen betroffen sind. Das Durchschnittsalter der Teilnehmer betrug 43,11 Jahre.

Der Ausbildungsstand der Teilnehmer ist sicher nicht ein Indiz dafür, dass im Vergleich zur Gesamtbevölkerung relativ mehr Personen mit besserer Ausbildung betroffen sind. Wir gehen dabei eher davon aus, dass Personen mit einer besseren Ausbildung eher bereit sind, einen Fragebogen auszufüllen und möglicherweise auch einen besseren Zugang zum Internet haben:

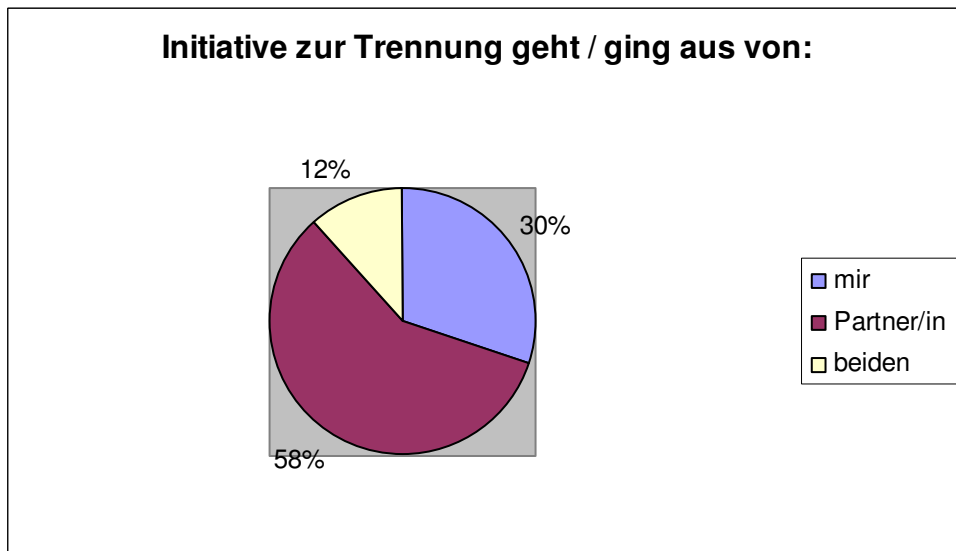


71% der Teilnehmer hatten mindestens Fachabitur.

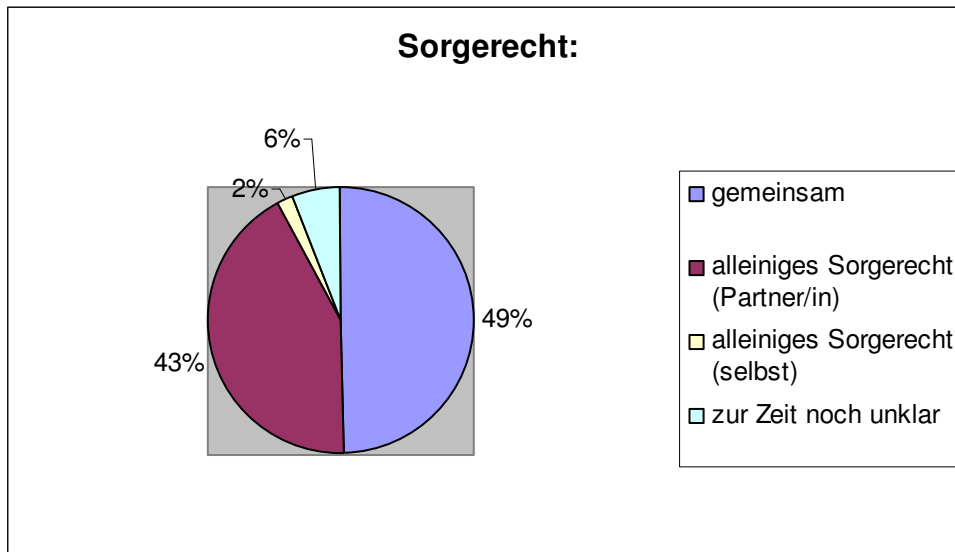
Sehr indifferent stellen sich die Ergebnisse zum Trennungsgrund dar: Trotz doch relativ vieler Wahlmöglichkeiten gaben 17% „Sonstige Gründe“ an. Auffallend ist allerdings trotzdem, dass in den meisten Fällen als Trennungsgrund „Ständiger Streit“ (17%), „wir haben uns auseinander gelebt“ (15%) und „mein/e Partner/in hat eine neue Beziehung“ (15%) angegeben wurden.



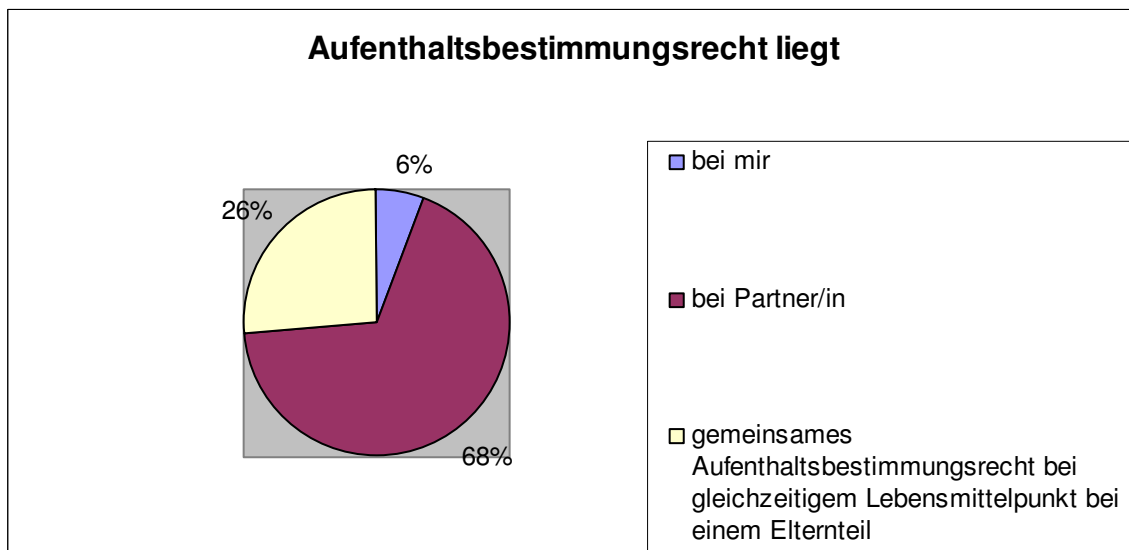
Bei der „Initiative zur Trennung“ zeigt sich, dass in den wenigsten Fällen wie erwartet die Trennung von beiden ausgeht (12%).



Das Sorgerecht liegt in den meisten Fällen (49%) bei beiden, allerdings hatte in 43% der Fälle auch die Partnerin oder der Partner das alleinige Sorgerecht.



Dementsprechend ist natürlich auch klar, dass in 68% der Fälle das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei dem Partner/der Partnerin liegt:

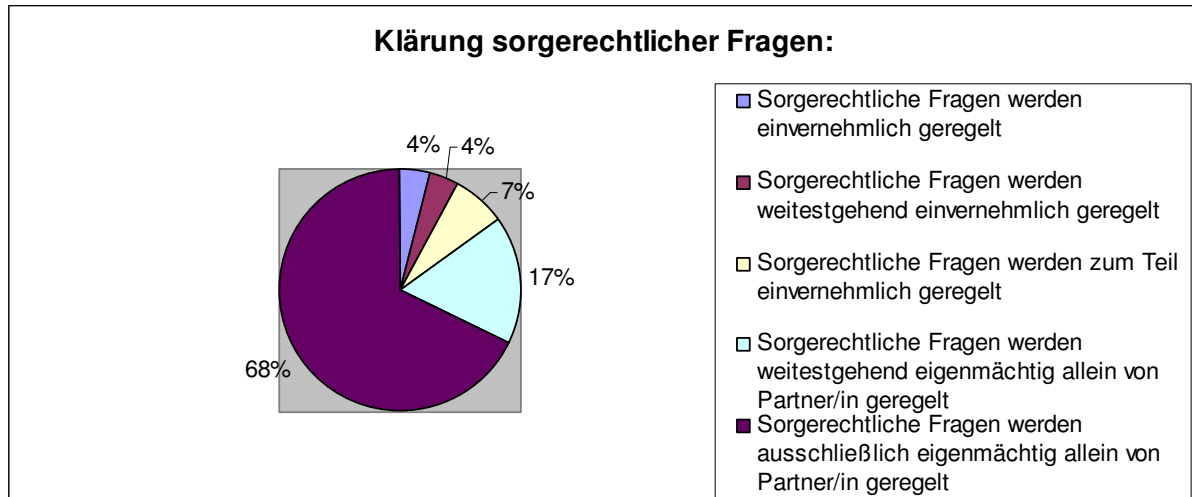


### Kommunikation zwischen den Elternteilen

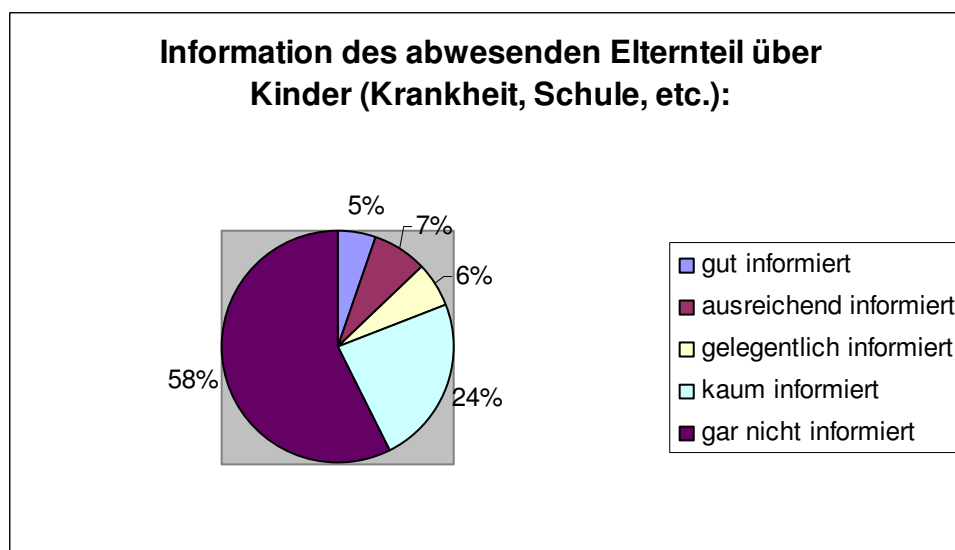
Sehr interessant sind wiederum die Ergebnisse auf die „Klärung sorgerechtlicher Fragen“: Hier haben 68% der Teilnehmer angegeben, dass sorgerechtliche Fragen ausschließlich eigenmächtig allein von Partner/in geregelt werden. Dies deckt sich übrigens auch mit unseren Erfahrungen. Schulwechsel, Krankenhausaufenthalte, Wohnortwechsel sind Dinge, die bei gemeinsamer Sorge auch von beiden Partnern gemeinsam geregelt werden müssen. Aber immer wieder können wir feststellen, dass diese Fragen durch den Partner, bei dem die Kinder überwiegend leben (also der Partner, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht) alleine geregelt werden.

Hier sollte der Gesetzgeber dringend aktiv werden, denn offensichtlich – und auch dies stimmt wieder mit unseren Beobachtungen überein – ist mit Konsequenzen in solchen Fällen nicht zu rechnen.

Nur in 4% der Fälle erfolgt die vom Gesetzgeber vorgesehene einvernehmliche Regelung sorgerechtlicher Fragen.

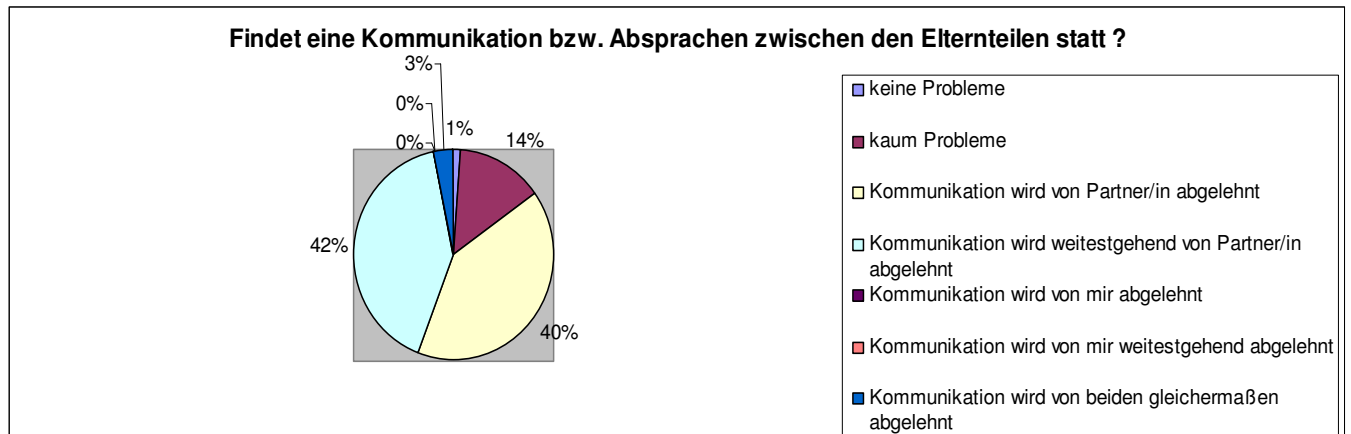


Entsprechend erschreckend sehen auch die Ergebnisse in Bezug auf die Information des abwesenden Elternteil über Kinder (Krankheit, Schule, etc.) aus: In 58 % der Fälle erfolgt überhaupt keine Information und nur in 5% wird der abwesende Elternteil gut informiert. Auch hier wäre dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers angesagt. (Wobei natürlich in diesem Fall auch dafür gesorgt werden müsste, dass die beteiligten Professionen – und hier in erster Linie Richter und Mitarbeiter der Jugendämter – dann auch entsprechende gesetzliche Regelungen umzusetzen).

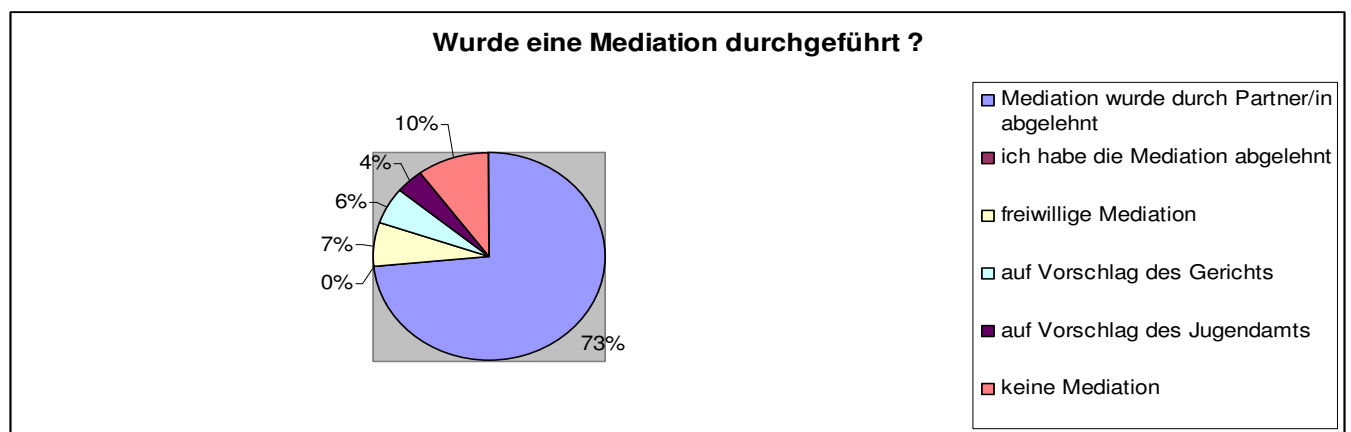


In diesem Zusammenhang ist auch die Frage „Findet eine Kommunikation bzw. Absprachen zwischen den Elternteilen statt?“ von Bedeutung: Hier fällt auf, dass in ca. 82% der Fälle die Kommunikation vom anderen Elternteil entweder ganz oder weitestgehend abgelehnt wird. Dies ist eine erschreckend hohe Zahl und macht deutlich,

dass Konzepte wie beispielsweise die „Cochemer Praxis“ an der richtigen Stelle ansetzen, um den Kontakt der Kinder mit beiden Elternteilen wieder herzustellen bzw. zu erhalten.



Auch die folgende Frage ist in diesem Zusammenhang zu sehen, denn in 73% der Fälle wurde die Mediation vom anderen Elternteil und nur in 4% der Fälle hat der Teilnehmer selbst die Mediation abgelehnt.



Die Anzahl der Umgangstage pro Monat mit Kind/ern haben die Teilnehmer im Schnitt mit 4,42 Tagen angegeben, wobei die Teilnehmer gerne im Schnitt einen Umgang von 14,34 Tagen hätten. Dies ist eine doch bemerkenswerte Diskrepanz.

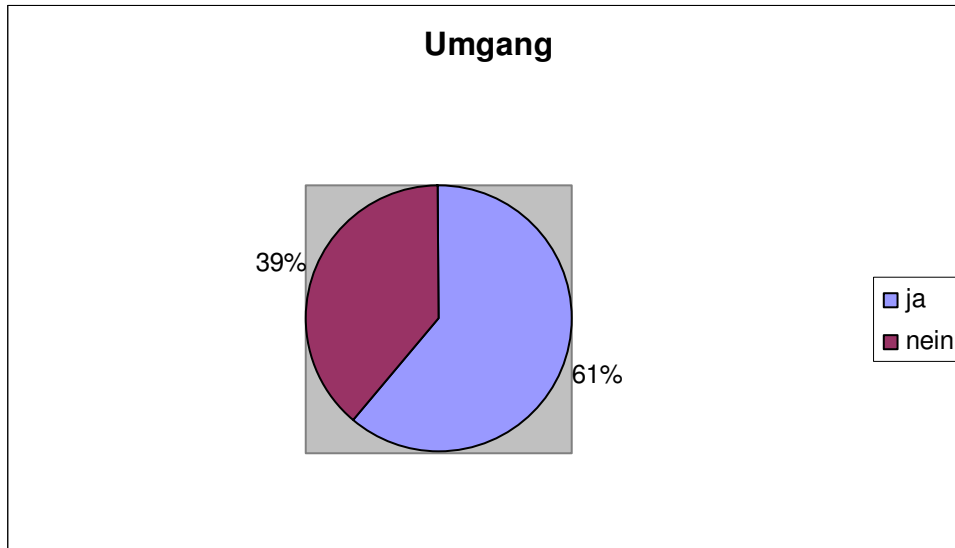
In 62% der Fälle wird Ehegattenunterhalt gezahlt, der aber nur in 19% der Fälle nicht strittig war und von den Teilnehmern in 58% der Fälle als nicht gerechtfertigt angesehen wird.

Anders verhält es sich bei dem Kindesunterhalt: Hier wird in 92% der Fälle Kindesunterhalt gezahlt und in 49% der Fälle war dieser Kindesunterhalt nicht strittig. 60% der Teilnehmer gaben an, dass sie den Kindesunterhalt für gerecht halten.

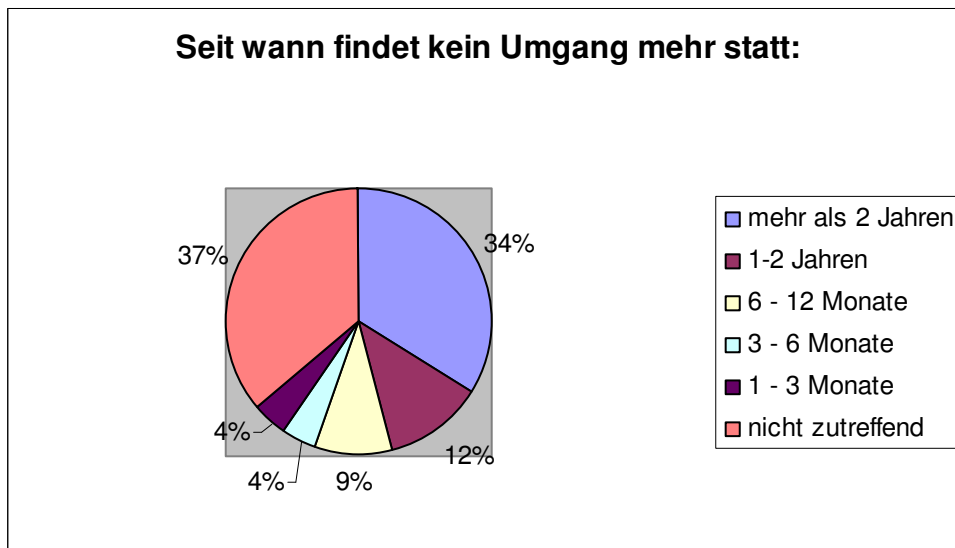
Die aktuelle Lebenssituation im Vergleich vor der Trennung / Scheidung der Teilnehmer wurde in 47% der Fälle als schlechter und in 42% der Fälle als besser angegeben.

## Umgang

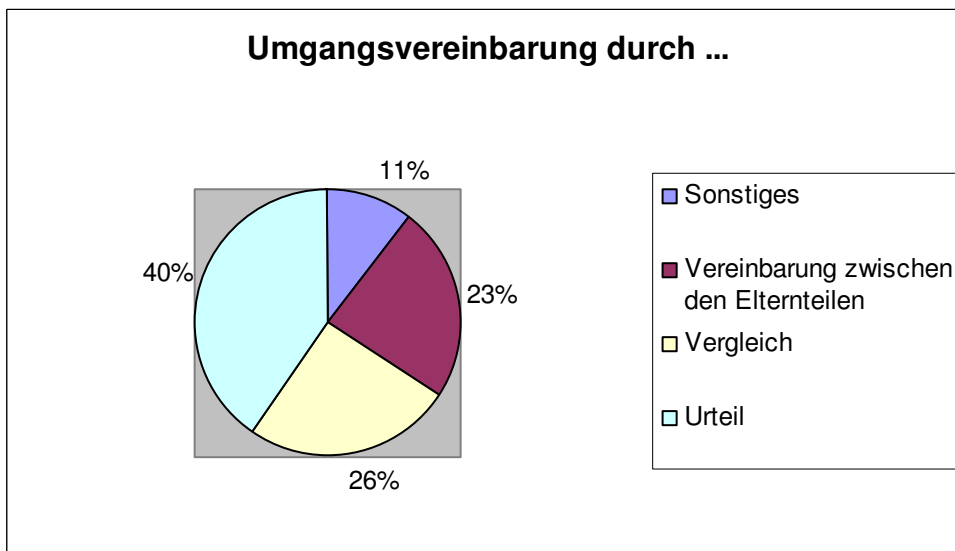
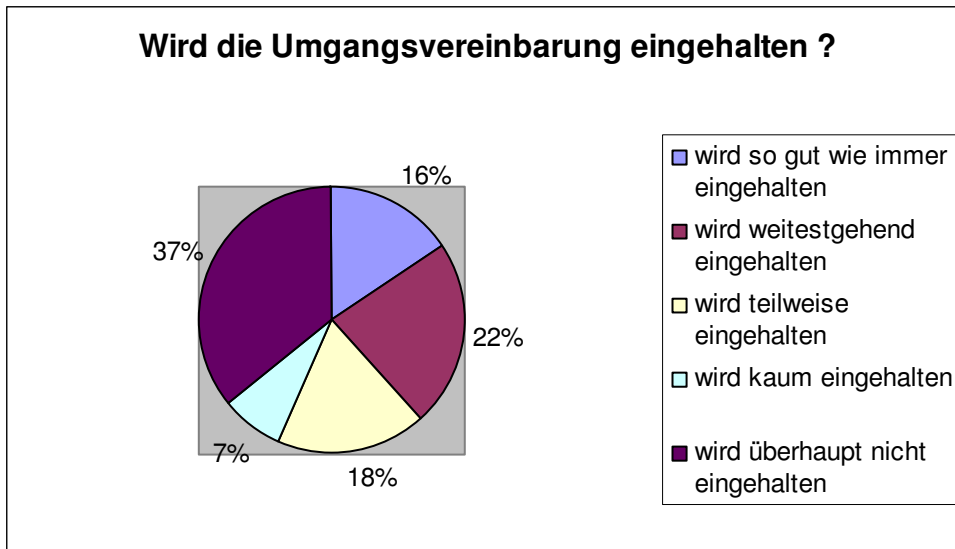
In 61% der Fälle erfolgt grundsätzlich der Umgang. Dies bedeutet aber nicht, dass der Umgang auch tatsächlich im vereinbarten Rahmen erfolgt. In 39 % der Fälle findet überhaupt kein Umgang statt, d.h. die Elternteile sehen ihre Kinder gar nicht:



In den Fällen, wo gar kein Umgang stattfindet ist die Zahl derer, die ihre Kinder schon seit mehr als 2 Jahren nicht mehr sehen, am größten. Leider muss hier bemerkt werden, dass das tatsächliche Ergebnis prozentual natürlich etwas anders aussieht als in der nachfolgenden Grafik, weil hier auch Teilnehmer die Option „nicht zutreffend“ gewählt haben, die eben Umgang haben.



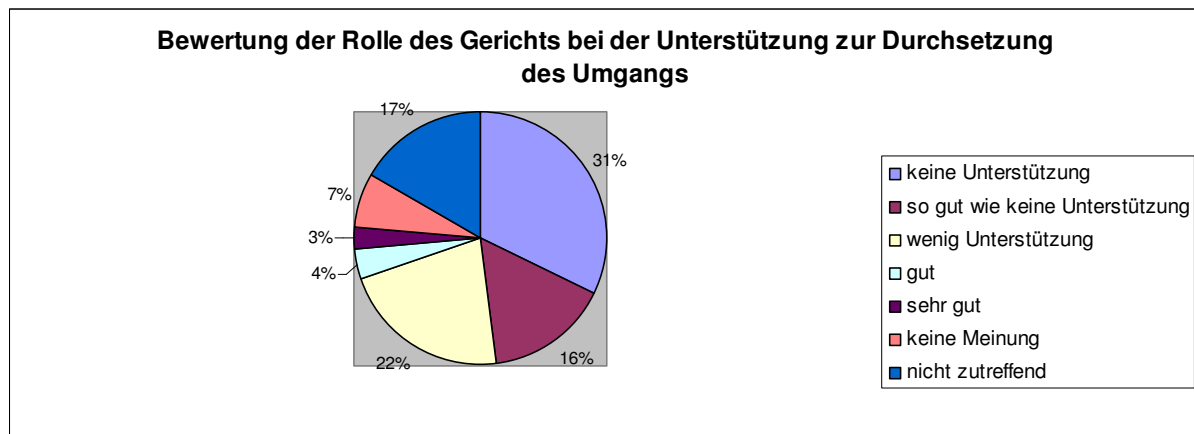
Die folgende Fragestellung betrifft wieder beide Teilnehmergruppen: Diejenigen, die grundsätzlich Umgang haben und die, die keinen Umgang haben. Erschreckend ist in diesem Fall, dass in 37% der Fälle die Umgangsvereinbarung überhaupt nicht eingehalten wird. Nur in 16% der Fälle wird die Umgangsvereinbarung so gut wie immer eingehalten.



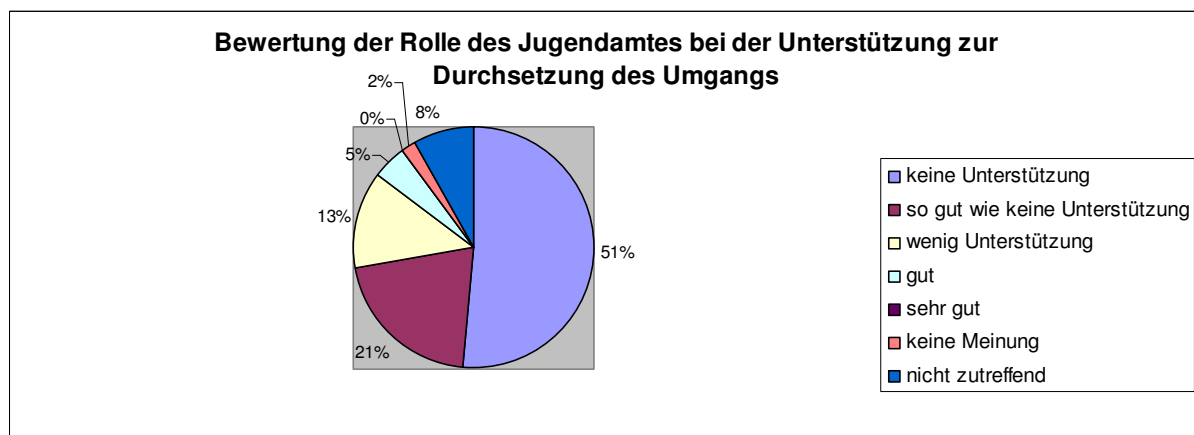
Auch hier wird wieder deutlich, dass in den meisten Fällen eine Lösung für den Umgang nicht zwischen den Eltern direkt (23%), sondern erst durch Vergleich oder Urteil zustande kamen (insgesamt in 66% der Fälle)

## Rolle des Gerichts und des Jugendamtes

Bewertung der Rolle des Gerichts bei der Unterstützung zur Durchsetzung des Umgangs: In insgesamt 47 % der Fälle wurde von den Teilnehmern angegeben, dass sie keine oder so gut wie keine Unterstützung zur Durchsetzung des Umgangs durch das Gericht erfahren haben. Nur in 7% der Fälle erfolgte demnach eine Hilfe.



Bei der Bewertung der Rolle des Jugendamtes bei der Unterstützung zur Durchsetzung des Umgangs stellt sich die Situation sogar noch dramatischer dar: hier gaben in insgesamt sogar 72% der Fälle an, dass sie keine oder so gut wie keine Unterstützung zur Durchsetzung des Umgangs durch das Jugendamt erfahren haben. Nur in 5% der Fälle erfolgte demnach eine Hilfe und in keinem einzigen Fall wurde die Rolle des Jugendamtes als sehr gut bezeichnet.



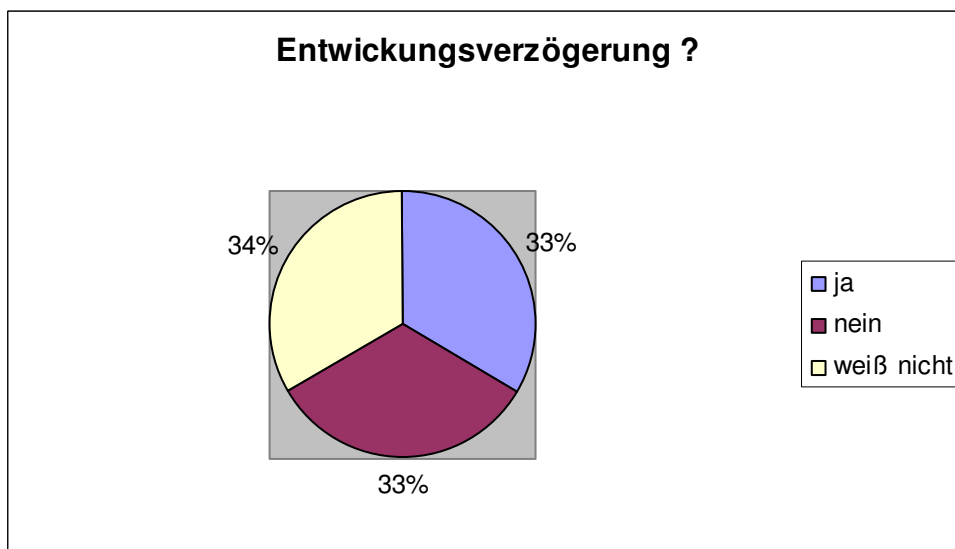
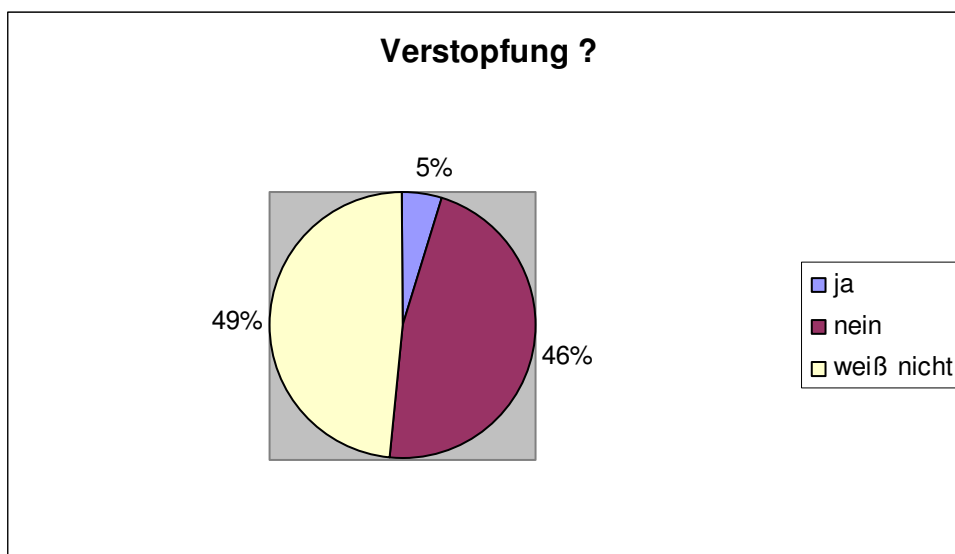
## Gesundheit der Kinder

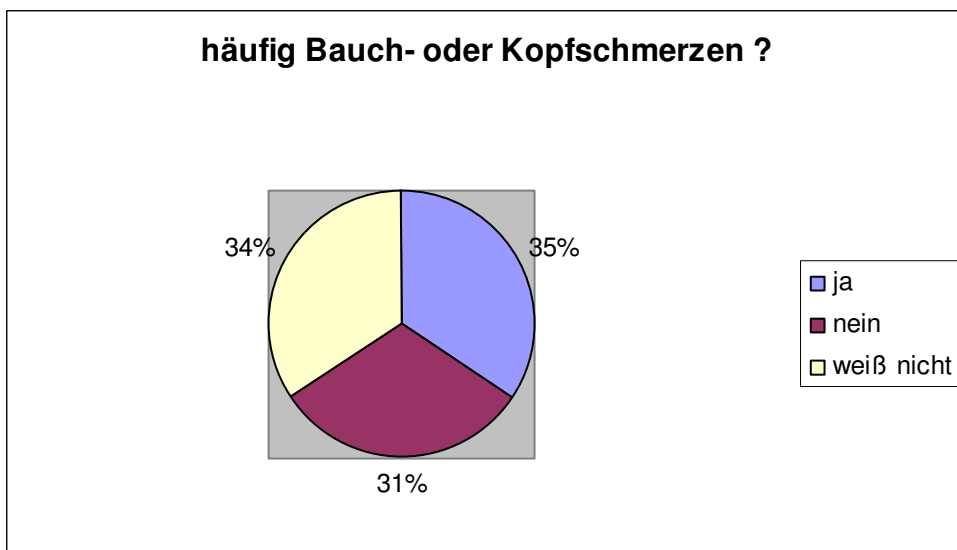
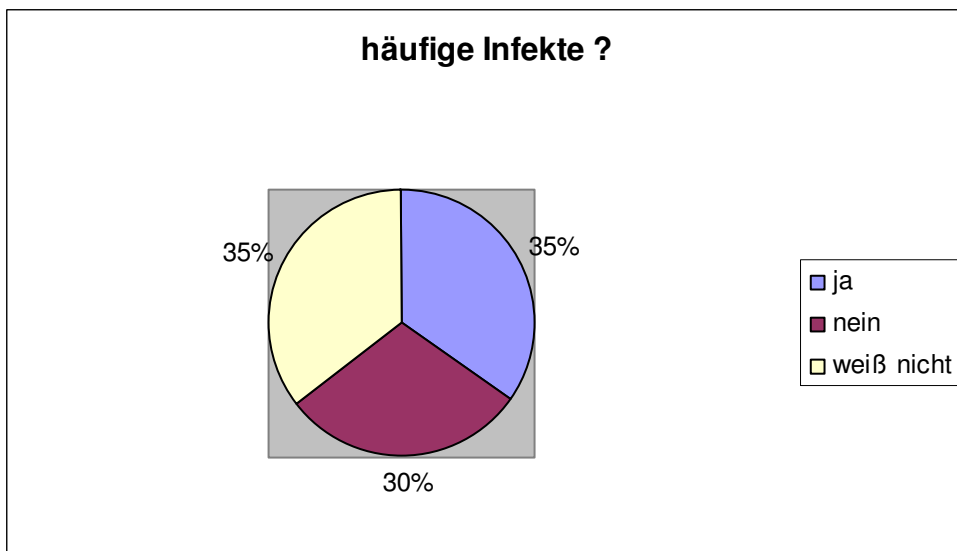
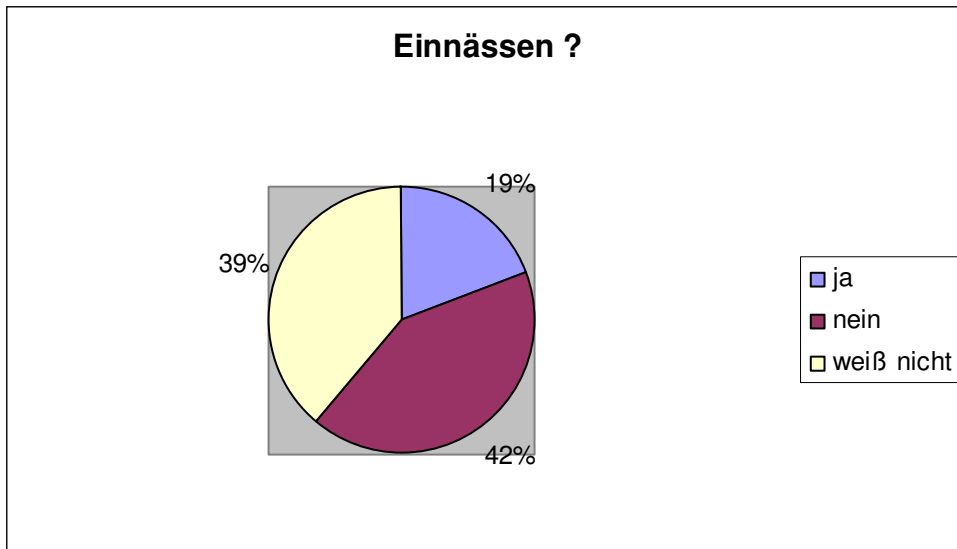
Die folgenden Diagramme dokumentieren die Antworten auf Fragen nach der Gesundheit der Kinder, wobei natürlich nicht geklärt werden kann, ob die genannten Symptome nicht auch in einer „normalen“ Familiengeschichte aufgetreten wären. Außerdem ist natürlich auch zu berücksichtigen, dass die Beantwortung nach den beobachteten Symptomen recht subjektiv ist und in den allermeisten Fällen sicherlich keine entsprechende Diagnose vorliegt. Insofern müssen die Daten selbstverständlich unter Vorbehalt gesehen werden.

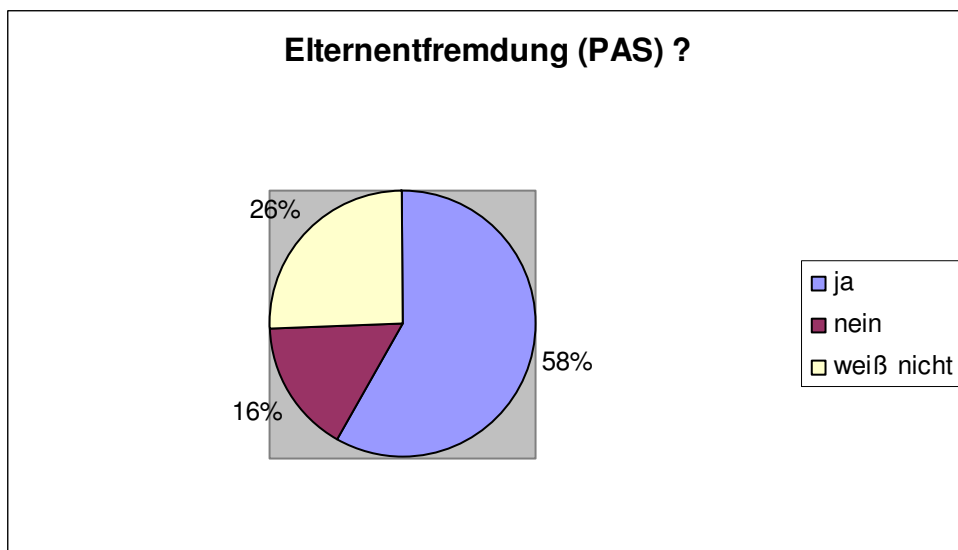
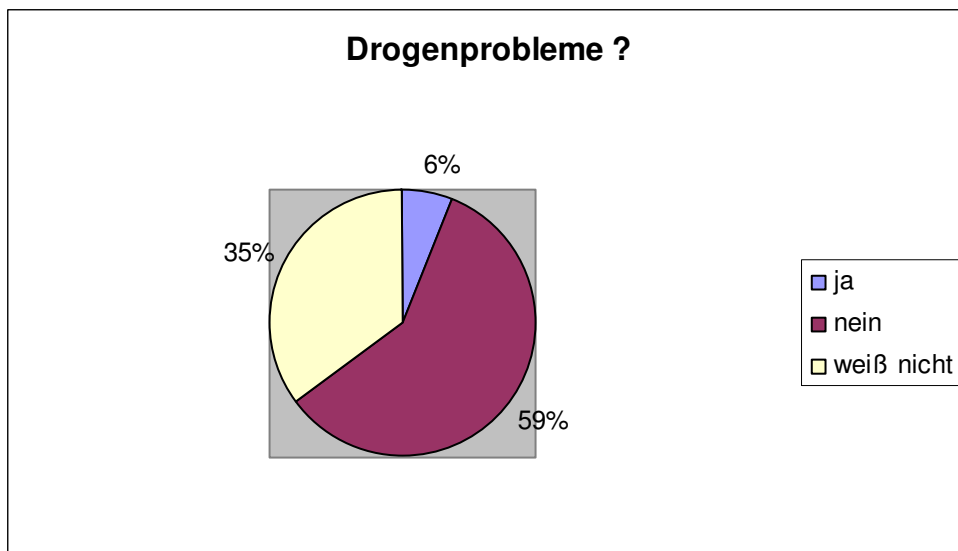
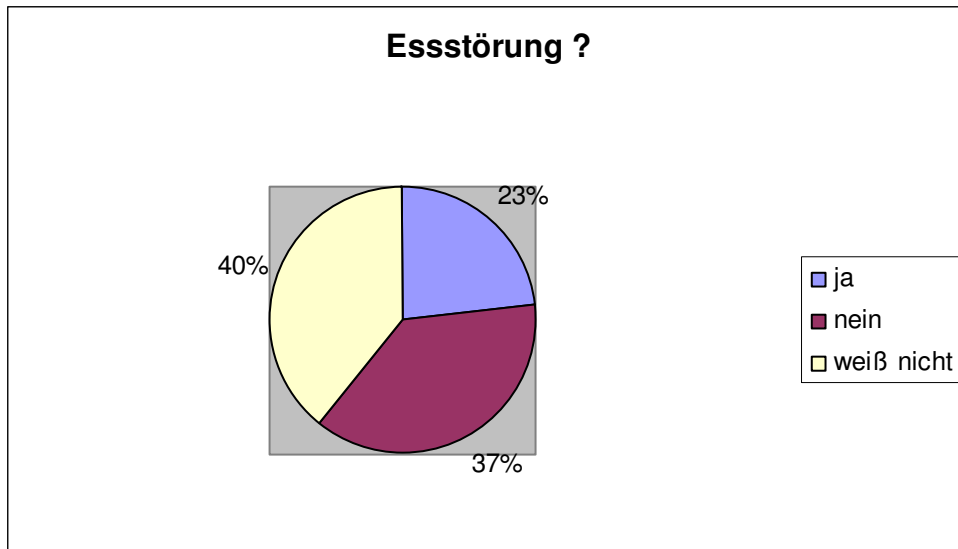
Allerdings kann sicher davon ausgegangen werden, dass gesundheitliche Probleme nach einer Trennung / Scheidung häufiger auftreten und zusätzlich grundsätzlich verstärkt auftreten, wenn ein Umgang mit beiden Elternteilen nicht erfolgt und die Auseinandersetzung der Elternteile hoch strittig ist.

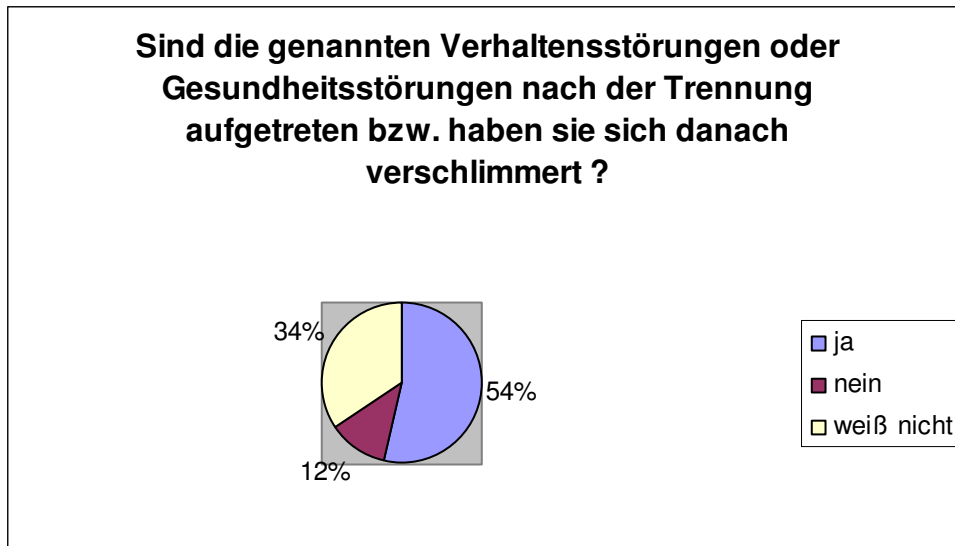
Aufgrund des Datenmaterials ergeben sich dabei insbesondere Infekte (35%), Bauch- und Kopfschmerzen (35%), Entwicklungsverzögerungen (33%), Essstörungen (23 %). Die Beantwortung der Frage nach PAS (Elternentfremdungssyndrom) muss dabei gesondert betrachtet werden, weil die Fragestellung erst nachträglich aufgenommen wurde. Die Frage wurde nur von 31 Teilnehmern beantwortet, die in 58% der Fälle eine Elternentfremdung sehen.

Eine weitere Analyse verbietet sich u. E. aufgrund der o. g. Problematik, so dass wir an dieser Stelle nur die jeweiligen Diagramme darstellen:









In 54% der Fälle schätzten die Teilnehmer ein, dass die Probleme erst nach der Trennung aufgetreten sind bzw. sich verschlimmert haben.

### Fazit

Insgesamt bleibt festzuhalten

- dass in vielen Fällen von Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung nach Einschätzung der Teilnehmer Gerichte und noch in größerem Umfang Jugendämter untätig blieben. Somit erledigen sich viele „Fälle“ von selber, weil – wenn man Glück hat - erst nach Monaten Richter entscheiden, dass ein Verfahren wegen Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung eingeleitet wird.
- dass Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung offensichtlich zum Teil weit reichende gesundheitliche Folgen für die Kinder zur Folge haben.
- dass dringender Handlungsbedarf besteht, um nicht nur bei Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung die Kommunikation zwischen den Elternteilen herzustellen (hier bietet die Cochemer Praxis sicher gute Ansätze)
- dass sorgerechtliche Fragen nicht nur bei Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung häufig unrechtmäßig vom betreuenden Elternteil alleine geregelt werden, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen nach sich zieht. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf

Die bisher vorliegenden Fälle (oder besser gesagt Schicksale ) und Fragebögen machen deutlich, dass es in Deutschland – wie ein Anwalt mal vor Kurzem sagte – überhaupt kein Problem ist, dafür zu sorgen, dass ein Elternteil seine Kinder nicht mehr sieht. Konsequenzen aus diesem Verhalten ergeben sich in der Regel nicht: Richter, Jugendämter und Beratungsstellen schauen in vielen Fällen weg nach dem Motto „wenn die Mutter nicht will, können wir auch nichts tun“. Vielfach redet man sich dann raus, dass es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gebe, um wirksam dagegen einschreiten zu können. Dies stimmt allerdings nur bedingt. Bezeichnend ist allerdings, dass Richter vielfach schon bestimmte rechtliche Möglichkeiten „übersehen“, beispielsweise §52a FGG.